

Kreistagsdrucksache Nr. 113/19

AZ. 062.20

Tagesordnungspunkt

Landtagswahl - Resolution zur geplanten Wahlkreiseinteilung

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 02.10.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.10.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Tübingen gibt folgende Stellungnahme zur geplanten Wahlkreiseinteilung im Rahmen der Änderung des Landtagswahlgesetzes gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg ab:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 3 vor, dass die Gemeinden Hirrlingen und Starzach vom Wahlkreis 62, Tübingen, in den Wahlkreis 63, Balingen verschoben werden sollen.

Als hauptsächlich von dieser geplanten Änderung betroffener Landkreis lehnen wir diesen Gesetzentwurf entschieden ab. Diese Änderung der Wahlkreiseinteilung ist nicht zielführend.

Zunächst ist festzustellen, dass einmal mehr Gemeinden im Landkreis Tübingen als „Verfüngungsmasse“ dienen sollen. Bereits 1992 wurden die Gemeinden Kirchtellinsfurt und Kus-terdingen dem Wahlkreis 60, Reutlingen zugeschlagen. 2011 folgten dann die Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren in den Wahlkreis 60, Reutlingen. Mit der nun vorgesehene Verschiebung der Gemeinden Hirrlingen und Starzach in den Wahlkreis 63, Balingen, würde der politische Landkreis in drei Wahlkreise „zerfleddert“. Keinem anderen politischen Landkreis wird eine so außerordentliche Benachteiligung zugemutet – im Gegenteil: im Gesetzentwurf wird für den Wahlkreis 45, Freudenstadt, gerade damit argumentiert, dass der Wahlkreis dem politischen Landkreis entspricht und deshalb beibehalten werden soll. Für den Landkreis Tübingen ergäbe sich dadurch eine erhebliche Ungleichbehandlung. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit der Wahl ist dies neben dem Durchschnittswert der Wahlkreisgröße ebenfalls als Gleichheitsaspekt zu berücksichtigen.

Die Wahlkreise sollten sinnvollerweise eine politische Raumschaft abbilden, damit sie von den Abgeordneten entsprechend vertreten werden können. Dies ist bereits bei den dem Wahlkreis Reutlingen zugeordneten Gemeinden des Landkreises Tübingen nicht gegeben, da sich die politische Aufmerksamkeit im Wahlkreis stärker auf die Gemeinden des Landkreises Reutlingen richtet. Dieses würde sich durch die Zuordnung der beiden Kreisgemeinden zum Wahlkreis Balingen noch verschärfen. Den Wählerinnen und Wählern der Gemeinden Hirrlingen und Starzach ist es nicht zu vermitteln, weshalb Sie nun als Einwohner einer Tübinger Kreisgemeinde zum Wahlkreis Balingen gehören sollen. Diese Gemeinden haben nur in sehr beschränktem Umfang politische Bezüge zum Wahlkreis Balingen. Nach den bisher anerkannten Grundsätzen für die Einteilung der Wahlkreise sollen Wahlkreise ein zusammengehöriges und abgerundetes Ganzes bilden, an wirtschaftliche und kulturelle Gegebenheiten anknüpfen, historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen berücksichtigen und eine gewisse Kontinuität der räumlichen Gestalt der Wahlkreise wahren. Diese beabsichtigte Wahlkreisänderung sehen wir nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass der Wahlkreis Tübingen mit der Zahl der Wahlberechtigten nah beim Grenzwert von 25 % liegt, der höchststrichlerlich als verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig festgelegt wurde. Diese Erkenntnis ist allerdings nicht neu, deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet jetzt mit großer Eile als Schnellschuss eine Änderung beschlossen werden soll, die nicht lange Bestand haben wird. Die Berechnungen des Kreises decken sich mit der Berechnung in der Gesetzesbegründung. Danach liegt der Kreis derzeit 22,46 % über der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Er hat somit die kritische Größe noch nicht überschritten. Mit der Umverteilung der beiden Gemeinden Hirrlingen und Starzach würde der Wahlkreis Tübingen immer noch 17,39 % über der durchschnittlichen Wahlkreisgröße liegen. Damit würde der Wahlkreis weiterhin über der wahlrechtlichen Sollgrenze von 15 % liegen. Diese Wahlkreiseinteilung würde nicht lange Bestand haben können, denn die erwartete Bevölkerungsentwicklung ist für den Landkreis Tübingen überproportional. Es drängt sich für uns der Eindruck auf, dass hier eine „Lex Tübingen“ geschaffen werden soll.

Aus Sicht des Landkreises Tübingen ist als Fazit zu konstatieren, dass dieser Vorschlag keine zukunftsfähige Lösung darstellt und letztlich nicht mehr als eine „Flickschusterei“ ist, die die Wähler des Landkreises Tübingen ungleich behandelt. Der Gesetzesentwurf wird daher strikt abgelehnt.

Aus Sicht des Landkreises Tübingen ist es vielmehr erforderlich, eine grundsätzliche Reform der Wahlkreiseinteilung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der räumlichen politischen Zusammenhänge zu entwickeln. Dazu scheint für den Regierungsbezirk Tübingen ein weiterer, nämlich der 71. Wahlkreis erforderlich.

Wir bitten den Landtag von Baden-Württemberg um die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl 2021 verbunden mit einem im Herbst diesen Jahres noch erfolgendem Landtagsbeschluss, unmittelbar nach der Landtagswahl eine zukunftsgerichtete Wahlkreiseinteilung zu erarbeiten, die die Grundsätze der Gleichheit der Wahl für die Wahlkreise auch langfristig gewährleistet. Dabei sollten die Landkreise rechtzeitig eingebunden werden. Nur so kann die Bevölkerung transparent informiert werden und damit auch entsprechende Akzeptanz für eine neue Wahlkreiseinteilung gefunden werden.
